

# Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter

Alexander Pipam, MA

GZ: A 16 - 082609/2022/0114

Ausschuss für Kultur und  
Wissenschaft

BerichterstellerIn

Stadtrat Dr. Riepler

Graz, 16.5.2024

**Betreff:**

Sonderrichtlinie Call – Zuschuss für Fair Pay in Kunst und Kultur 2024

Die Stadt Graz ermöglicht auf Basis der Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz Förderungen für kulturelle und künstlerische Tätigkeiten, welche mit ihren Impulsen und ihrem Innovationspotential unverzichtbar für die Entwicklung der Gesellschaft sind.

Die Frage einer angemessenen Finanzierung künstlerischer und kultureller Leistungen stellt eines der zentralen Themenfelder der Kulturstrategie 2030 des Landes Steiermark wie auch der gemeinsamen Fair-Pay-Strategie der österreichischen Gebietskörperschaften dar. Daher wurden im Rahmen einer Fair-Pay-Gap-Erhebung des Landes Steiermark und der Stadt Graz 328 steirische Kulturinstitutionen und -initiativen aus dem Kreis der Förderungsempfänger:innen von Basis- und Dreijahresförderungen eingeladen, ausführliche Informationen zu ihrer wirtschaftlichen Situation insgesamt, insbesondere aber zur Beschäftigungsstruktur und den damit verbundenen Kosten für Personal und Honorarkräfte, zur Verfügung zu stellen. Auf Basis der gesammelten Daten und Auswertungen wurde festgestellt, dass das Bruttogehalt der im Kulturbereich Beschäftigten bzw. die Vergütung für Leistungen selbstständiger Künstler:innen unterhalb der Empfehlungen der IG Kultur Österreich liegen.

In der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz ist in § 9 vorgesehen, dass Sonderrichtlinien erlassen werden sollen, wenn eine größere Anzahl von Förderungen mit demselben Förderungszweck unter den gleichen Förderungsvoraussetzungen vergeben werden. Dies ist bei dem Call für einen Zuschuss für Fair Pay der Fall.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es zweckmäßig ist ergänzend bzw. in Abänderung der Förderungsrichtlinien eigene Richtlinien zu schaffen, die den spezifischen Anforderungen dieser Förderschiene gerecht werden und zugleich Transparenz schaffen.

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Z 25 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 45/2016 iVm § 9 Förderungsrichtlinie

den

### ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages bildende Sonderförderrichtlinie Zuschuss für Fair Pay in Kunst und Kultur 2024 tritt am 16.05.2024 in Kraft. Ihre Wirksamkeit endet mit 31.12.2024.

Anlage:

Sonderförderrichtlinie Zuschuss für Fair-Pay in Kunst und Kultur 2024

Der Bearbeiter:

Alexander Pipam, MA

elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsleiter:

Michael A. Grossmann

elektronisch unterschrieben

Der Kultur- und  
Wissenschaftsreferent:

Dr. Günter Riegler

elektronisch unterschrieben

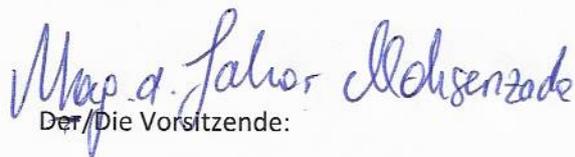
Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit \_\_\_\_\_ Stimmen angenommen/abgelehnt/  
unterbrochen in der Sitzung des

Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am 14.5......2024

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen				
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.		
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt				
Graz, am <u>16.05.2024</u>			Der/die SchriftführerIn: 		

	Signiert von	Pipam Alexander
	Zertifikat	CN=Pipam Alexander,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-05-07T09:02:29+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Grossmann Michael A.
	Zertifikat	CN=Grossmann Michael A.,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-05-07T11:25:08+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-05-10T10:50:52+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

## Call – Zuschuss für Fair-Pay in Kunst und Kultur 2024

Die Stadt Graz ermöglicht auf Basis der [Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz](#) Förderungen für kulturelle und künstlerische Tätigkeiten, welche mit ihren Impulsen und ihrem Innovationspotential unverzichtbar für die Entwicklung der Gesellschaft sind.

Die Frage einer angemessenen Finanzierung künstlerischer und kultureller Leistungen stellt eines der zentralen Themenfelder der Kulturstrategie 2030 des Landes Steiermark wie auch der gemeinsamen Fair-Pay-Strategie der österreichischen Gebietskörperschaften dar. Daher wurden im Rahmen einer Fair-Pay-Gap-Erhebung des Landes Steiermark und der Stadt Graz 328 steirische Kulturinstitutionen und -initiativen aus dem Kreis der Förderungsempfänger:innen von Basis- und Dreijahresförderungen eingeladen, ausführliche Informationen zu ihrer wirtschaftlichen Situation insgesamt, insbesondere aber zur Beschäftigungsstruktur und den damit verbundenen Kosten für Personal und Honorarkräfte, zur Verfügung zu stellen. Auf Basis der gesammelten Daten und Auswertungen wurde festgestellt, dass das Bruttogehalt der im Kulturbereich Beschäftigten bzw. die Vergütung für Leistungen selbstständiger Künstler:innen unterhalb der Empfehlungen der IG Kultur Österreich liegen.

Der vorliegende Call „Zuschuss für Fair-Pay in Kunst und Kultur 2024“ richtet sich daher ausschließlich an Kunst- und Kulturschaffende bzw. kulturelle Einrichtungen, die bereits eine bestehende Förderungsvereinbarung mit der Stadt Graz bzw. eine bestehende Förderzusage des Kulturamtes der Stadt Graz haben. Der Zuschuss hat zum Ziel, die Entlohnungsbedingungen innerhalb der Kunst- und Kulturszene zu verbessern.

Die Stadt Graz veröffentlicht daher über die Abteilung 16 Kulturamt den

### Call für Zuschuss für Fair-Pay in Kunst und Kultur 2024

## 1. Zielgruppe

### Der Call richtet sich an:

- Kultureinrichtungen sowie juristische und natürliche Personen, die in einer Kunst- und Kultursparte des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 i.d.g.F. tätig sind UND
- die 2024 eine Förderung für die allgemeine kulturelle Tätigkeit und die Schaffung und Aufrechterhaltung der für jene Tätigkeit notwendigen Strukturen durch das Kulturamt der Stadt Graz erhalten haben („Basisförderung“) ODER
- die 2024 eine Förderung für eine einzelne, inhaltlich, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung erhalten haben („Projektförderung“) ODER
- über einen bestehenden mehrjährigen Fördervertrag 2023-2025 mit der Stadt Graz verfügen.

### Vom Call ausgenommen sind:

- Organisationen im Eigentum von Gebietskörperschaften
- Universitäten
- Dienstverhältnisse und Organisationen, die einem Kollektivvertrag unterliegen

## 2. Förderungsvoraussetzungen

- Ein Antrag auf eine Projekt- oder Basisförderung bzw. auf einen Fördervertrag für das Jahr 2024 muss bis inkl. 20.4.2024 im Kulturamt eingelangt sein UND über einen positiven Bescheid (Förderzusage) bis spätestens zur Beschlussfassung des Fair-Pay-Zuschusses verfügen.
- Die Tätigkeiten der Beschäftigten müssen sich auf Grundlage eines echten oder freien Dienstvertrages einem Tätigkeitsbereich des [Gehaltsschemas der IG Kultur<sup>1</sup>](#) zuordnen lassen.
- Förderbar sind künstlerische und kulturelle Tätigkeiten auf Honorarbasis sowie Personalkosten auf Grundlage eines echten oder freien Dienstvertrages, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich bei den im Schema genannten Gehältern um Bruttogehälter (14 Mal) auf Basis einer zumindest 38,5-Stunden-Woche (nicht: Mindestbruttogehalt für 35 Stunden).

- Der Personalaufwand soll den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechen und zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sein.
- Das jährlich abgerechnete Personalkostenausmaß pro Person darf das Ausmaß einer Vollbeschäftigung von 40 Wochenstunden nicht überschreiten. Dies gilt als Summe auch für Personen, die bei verschiedenen Förderungsnehmer:innen abgerechnet werden.
- Der Gesamtbetrag der Fair-Pay-Zuschüsse aller Förderungsstellen darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das zur Deckung des Fair-Pay-Gaps erforderlich ist.
- Elektronische Einreichung unter Verwendung von

### **Onlineformular, Datenblatt und Verpflichtungserklärung**

#### **3. Förderungsfähige Kosten**

- Gehälter auf Grundlage eines echten oder freien Dienstvertrages (Bruttobezüge + Lohnnebenkosten)
- Honorare für organisatorische und künstlerische Tätigkeiten (nähere Definition der Honorare siehe Punkt 2 und 4).

#### **4. Nicht förderungsfähige Kosten**

- Werkaufträge, Stipendien, unentgeltliche Tätigkeiten
- Honorare für künstlerische Werke
- Personalkosten für zusätzliches Personal oder für die stundenmäßige Aufstockung bestehender versicherter Beschäftigungen
- Strukturelle Kosten, die durch die Vornahme von Vorrückungen („Gehaltssprünge“) entstehen (diese sind durch eigene Mittel oder durch bereits bestehende Jahres- oder Projektförderungen anteilig zu finanzieren)

#### **5. Förderungsvergabe**

Die Begutachtung der Ansuchen erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die innerhalb der bekanntgegebenen Einreichfrist (siehe Punkt 9) vollständig und mängelfrei aufliegen. Über die Vergabe und Höhe der Förderung entscheidet das nach

den Vorschriften des Statutes der Landeshauptstadt Graz und der Geschäftsordnung für den Stadtsenat jeweils zuständige Organ. Die Förderungsvergabe erfolgt nach Maßgabe der für den Call budgetierten Mittel und ist auf die jeweiligen angegebenen Einzelposten für Personal und Honorar anzuwenden (siehe Punkt 7).

Zu beachten ist, dass für Personalkosten der/die Förderungsmittler:in (Antragsteller:in) für die/den Bedienstete:n als Förderungsnehmer:in das Ansuchen stellt. Aus diesem Grund ist der/die Förderungsmittler:in dazu verpflichtet, den zweckgewidmeten Förderungsbetrag dem/der Dienstnehmer:in zu Verfügung zu stellen. Dies geschieht einerseits durch Aufstockung der Gehälter und andererseits durch die Abgeltung der dadurch entstehenden Lohnnebenkosten.

## **6. Förderungszeitraum**

Der Förderungszeitraum für den eingereichten Fair-Pay-Zuschuss beginnt mit 01.01.2024 und endet direkt mit dem im Fair-Pay-Zuschuss in Zusammenhang stehenden Vorhaben, spätestens aber am 31.12.2024.

## **7. Förderungsausmaß**

Das Förderungsausmaß ergibt sich aus dem im Datenblatt berechneten Fair-Pay-Gap und dem daraus errechneten Anteil der Stadt Graz. Dieser wird bis Ende des direkt mit dem angesuchten Fair-Pay-Zuschuss in Zusammenhang stehenden Projekts, längstens aber bis 31.12.2024 gefördert.

Bei der Berechnung von Honoraren und Gehältern für Ihr Vorhaben stellen die Empfehlungen der verschiedenen Interessengemeinschaften einen wichtigen Anhaltspunkt dar. Bei Fragen zu Beschäftigungsverhältnissen verweisen wir auf die Informationen des Bundesministeriums für Finanzen sowie die Beratungsangebote und Musterverträge der Interessengemeinschaften. Weitere Informationen finden Sie auch auf der Webseite der jeweiligen Interessengemeinschaft.

- Fair-Pay-Reader der Interessengemeinschaften
- Fair-Pay-Tools der Interessengemeinschaften

Für den Förderungsbedarf stehen der Stadt Graz im Jahr 2024 Mittel in der Höhe von **EUR 600.000,00** zur Verfügung, welche bei der Verteilung berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass sich der Prozentsatz aus dem Verhältnis Förderungsmittel zu Förderungsaufwand auf den lt. Datenblatt errechneten Förderungsanteil umlegt.

Beispiel zur Berechnungsmodalität:

**Person 1**, Anstellung: 8h/Woche, Beschäftigungsgruppe 4, Berufsjahre 19+:

IST € 480,00 DG-Brutto im Monat<sup>2</sup>

SOLL € 821,82 DG-Brutto im Monat<sup>3</sup>

=Differenz € 341,82 x 14 = € 4.785,48 im Jahr = 71,2% Fair-Pay-Gap

Anteil Stadt Graz (18,5 % von) = € 885,31

**Organisation 1**, 20h Honorarnote zw. 01.07.2024 und 31.12.2024, Gruppe lt. GPA-Schema 5:

IST (Honorarnote) € 1.000,00

SOLL € 1.292,60

= Differenz € 292,60 = 29,3 % Fair-Pay-Gap

Anteil Stadt Graz (18,5 % von Differenz) = € 54,31

**Künstler 1**, Honorarnote zw. 01.07.2024 und 31.12.2024 für Schauspiel (1 oder 2 Vorstellungen):

IST (Honorarnote) € 250,00

SOLL € 390,00

= Differenz € 140,00 = 56 % Fair-Pay-Gap

Anteil Stadt Graz (18,5 % von Differenz) = € 25,90

Sollten insgesamt die angesuchten Fair-Pay-Gap-Zuschüsse, die oben genannte Maximalsumme iHv. € 600.000,00 überschreiten, vermindert sich der Förderungsanteil der Stadt Graz um das sich aus dieser Gegenüberstellung ergebende Verhältnis.

Zum Beispiel:

Förderungsmittel € 600.000,00 zu Förderungsaufwand € 1.000.000,00 = 60 %-ige Abgeltung der angesuchten Förderung

<sup>2</sup> DG-Brutto: Bruttobezug (Nettobezug, SV, Lst) + LNK (= Summe DG: SV, DB, DZ, KommST, BV)

<sup>3</sup> DG-Brutto: Bruttobezug + 30% LNK

## 8. Auszahlung der Förderungsmittel

Nach Überprüfung der für das Ansuchen eingebrachten Unterlagen sowie nach Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Förderungsansuchen mit dem oben genannten Fixbetrag erfolgt die Auszahlung der Förderungsmittel in Höhe des nach Prüfung anerkannten Förderungsbetrages.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## 9. Fristen

Eine Einreichung ist **ab sofort bis 16.06.2024** (Datum der automatischen Eingangsbestätigung) möglich. Die Bekanntgabe der geförderten Summe erfolgt bis spätestens Ende Juli 2024. Sämtliche Fristen sind ausnahmslos einzuhalten. Fristversäumnisse führen zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren.

## 10. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen gelten die Allgemeinen Förderrichtlinien der Stadt Graz sowie die bereits bestehenden Vertragsvereinbarungen.

## 11. Verwendungsnachweis

- Der/die Förderungsmittler:in ist verpflichtet, auf Anfrage des Kulturamtes die Verwendung des Fair-Pay-Zuschusses an den/die Förderungsnehmer:in mit Jahreslohnkonten (für Gehälter) bzw. mit Honorarnoten und Überweisungsbestätigungen (für Honorare) nachzuweisen und als Teil des Berichts über die Realisierung des mit dem Fair-Pay-Zuschuss unmittelbar in Zusammenhang stehenden geförderten Vorhabens beizulegen (Zum Beispiel: Für mehrjährige Förderungsvereinbarungen oder Projektförderungen bis 31.12.2024 gilt der 31.03.2025.)
- Fair-Pay-Zuschüsse der Stadt Graz können nur zweckgebunden als Beitrag der Stadt zur Reduzierung des Fair-Pay-Gaps verwendet werden.

## 12. Kontakt

Als Ansprechpartner hinsichtlich der eingereichten Ansuchen auf einen Fair-Pay-Zuschuss steht das Kulturamt der Stadt Graz, Stigergasse 2, 8020 Graz, Alexander Pipam MA, [kulturamt@stadt.graz.at](mailto:kulturamt@stadt.graz.at), +43 316 872-4942 zur Verfügung

## 13. Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Stadt Graz (<https://www.graz.at/cms/ziel/13178676/DE>)

## Verpflichtungserklärung

im Zusammenhang mit dem Datenblatt „Fair Pay 2024“

Angaben zum/zur Fördernehmer:in:

.....  
 (Name Antragsteller:in/Organisation)

Angaben zum Fördergegenstand:

.....  
 (Geschäftszahl laut Zusage, Bezeichnung des geförderten Gegenstandes im Zusammenhang mit Fair Pay)

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich, die Förderung zweckentsprechend zu verwenden und nimmt zur Kenntnis, dass die Rückzahlung des Förderungsbetrages vorgeschrieben wird, wenn die Förderungsmittel nicht oder nicht widmungsgemäß verwendet wurden oder der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung nicht oder nicht vollständig in der von der Stadt Graz geforderten Form erbracht wird, wissentlich unrichtige oder unvollständige Datenblätter „Fair Pay 2024“ gestellt wurden oder Bedingungen, Auflagen oder Befristungen der Stadt Graz nicht eingehalten werden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Verpflichtungserklärung gelesen und verstanden habe und dieser zustimme. Weiters bestätigte ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Daten.

.....  
 (Datum, Name, Unterschrift)

## Datenblatt-Ausfüllhilfe

für den Antrag einer Fair-Pay-Förderung

[graz.at/Kulturamt](https://graz.at/Kulturamt)

### SCHRITT 1: LOKALE SPEICHERUNG DES DATENBLATTS

Speichern Sie bitte das leere Datenblatt „Fair-Pay 2024“ lokal auf Ihren Rechner. Tragen Sie erst dann die Daten in die jeweiligen Felder ein.

### SCHRITT 2: BEFÜLLEN DER FELDER ZUR BERECHNUNG DES FAIR-PAY-GAPS UNTER FOLGENDEN PRÄMISSEN

#### BLATT „PERSONALKOSTEN“

- Geben Sie nur Angestellte (= freie und echte Dienstnehmer:innen) an. Honorare, Werkverträge und unentgeltliche Tätigkeiten (z.B. Ehrenamt) sind hier nicht einzutragen.
- Geben Sie als IST-Wert Bruttobezüge inklusive Lohnnebenkosten (DG-Brutto) an.
- Für die Errechnung des Fair-Pay-Gaps wird nur das Gehaltsschema für Kulturarbeit/Kulturvereine der IG-Kultur anerkannt. Zur Einsicht in das Schema folgen Sie dem Link „Gehaltsschema für Kulturvereine der IG Kultur“ im Tabellenblatt.
- Für die Errechnung des Fair-Pay-Gaps im Zusammenhang mit Anstellungen von künstlerischen Tätigkeiten im Bereich der Darstellenden Kunst ist folgendes zu beachten:
  - Schauspieler:innen je nach Intensität der Mitgestaltung: Beschäftigungsgruppe 3-5
  - Dramaturgie u.Ä.: Beschäftigungsgruppe 5
  - Regie u.Ä.: Beschäftigungsgruppe 7 (falls angestellt tätig)
- Das Datenblatt ist eine Excel-Datei und berechnet selbstständig die Summen, Differenzbeträge und anteilige Kosten.
- Bitte geben Sie pro Zeile nur die Daten von jeweils einer Person ein. Sollte eine Person in mehreren Bereichen tätig sein, zählen Sie diese bitte dennoch nur einmal auf. Entscheidend ist der überwiegend wahrgenommene Aufgabenbereich. Fallen die Aufgaben zu gleichen Teilen in verschiedene Gruppen, ist der Mittelwert der betreffenden Gruppen heranzuziehen (siehe auch „Einstufung bei Misch Tätigkeiten“ unter <https://igkultur.at/service/verein/gehaltsschema-und-honorarrichtlinien-fuer-kulturarbeit>).

- Die Spalten „Wochenstunden gesamt“, „Beschäftigungsgruppe laut Schema“, „Berufsjahre“ und „IST (2024)“ sind auszufüllen, damit eine automatische Berechnung des Mehrbedarfes für Fair Pay möglich ist.
- Die Spalten „Anteile der Gebietskörperschaften“ sind die maximalen Summen, die vom Land Steiermark bzw. der Stadt Graz als Anteile für eine hundertprozentige Fair-Pay-Abgeltung bezahlt werden. Die Prozentsätze wurden im Zuge der Fair-Pay-Erhebung 2023 auf Basis der Rückmeldungen von über 328 steirische Kulturinstitutionen und -initiativen errechnet.

#### BLATT „HONORARE ORGANISATORISCHE TÄTIGKEITEN“

- Geben Sie nur Honorare für organisatorische Tätigkeiten an. Honorare für Werkaufträge an selbstständige Künstler:innen (Honorarvertrag) und sonstige Honorare sind nicht anzuführen.
- Für die Errechnung des Fair-Pay-Gaps wird nur der jährlich indexierte Honorarspiegel der TKI anerkannt. Zur Einsicht in das Schema folgen Sie dem Link „GPA-Schema der TKI“ im Tabellenblatt. Als Basis für die automatische Berechnung wird der jeweilige Mittelwert der Stundenrichtsätze laut Honorarspiegel herangezogen.
- Bitte geben Sie pro Zeile nur die Daten von jeweils einer Person ein.
- Die Spalten „Anzahl der Arbeitsstunden“, „Gruppe laut GPA-Schema“, und „IST (2024)“ sind auszufüllen, damit eine automatische Berechnung des Mehrbedarfes für Fair Pay möglich ist.

#### BLATT „HONORARE BILDENDE KUNST“

- Geben Sie hier nur Honorare für künstlerische Tätigkeiten an, welche in die Kunstsparte Bildende Kunst fallen. Sind organisatorische Tätigkeiten im Feld Bildende Kunst angefallen, sind diese bitte in das Tabellenblatt „Honorare Organisatorische Tätigkeiten“ einzutragen. Eine Einordnung der Gruppe laut GPA-Schema finden Sie im [Honorarspiegel](#) der IG Bildende Kunst/Künstler:innen Vereinigung Tirol.
- Solo-Performances und die Moderation von Artist Talks, Podiumsdiskussionen, Workshop u.ä. sind von den der Fair-Pay-Förderung ebenso ausgenommen wie die Produktion einer neuen künstlerischen Arbeit. Letztere, da diese oft nicht nach Stundensätzen oder Pauschalen berechnet wird, sondern Faktoren wie dem vorhandenen Budget, der künstlerischen Programmierung oder dem „Marktwert“ eines/r Künstler:in unterliegt.

- Wählen Sie die zutreffende Tätigkeit mittels Dropdown-Menü in der ersten Spalte aus, geben Sie die Anzahl der Personen ein und den bezahlten Betrag pro Künstler:in. Bei der Tätigkeit „Ausstellung“ ist es zudem notwendig, das Feld „Anzahl beteiligte Künstler:innen“ zu befüllen, da sich je nach der Anzahl der empfohlene Fair-Pay-Wert ändert.

#### BLATT „HONORARE DARSTELLEND KUNST“

- Geben Sie hier nur Honorare für künstlerische Tätigkeiten an, welche in die Kunstsparte Darstellende Kunst fallen.
- Geben Sie in der ersten Spalte die Bezeichnung der Tätigkeit ein, wählen Sie in der nächsten Spalte „Mitwirkung Vorstellungen“ mittels Dropdown-Menü die zutreffende Kategorie aus und tragen Sie die Anzahl der Personen sowie den bezahlten Betrag pro Künstler:in ein.
- Proben, Playbackauftritte, Unterrichtseinheiten, Musikvermittlung und selbstständige Projektarbeiten sind von den der Fair-Pay-Förderung ebenso ausgenommen wie Kompositionen. Letztere, da diese oft nicht nach Stundensätzen oder Pauschalen berechnet werden, sondern Faktoren wie dem vorhandenen Budget, der künstlerischen Programmierung oder dem „Marktwert“ eines/einer Künstler:in unterliegen.
- Wählen Sie die zutreffende Tätigkeit mittels Dropdown-Menü in der ersten Spalte aus, wählen Sie anschließend die Anzahl der Personen aus dem Dropdown-Menü aus (variiert je nach Ihrer Tätigkeitsauswahl) und geben Sie den bezahlten Betrag pro Künstler:in an.
- Bei einer Tätigkeit ohne Vorstellung ist zudem das Feld „Anzahl der Arbeitsstunden“ zu befüllen, da ansonsten keine automatische Berechnung des Fair-Pay-Gaps möglich ist (siehe auch die Information bei Klick auf das Feld). Wenn Sie dieses Feld bei einer Tätigkeit mit Vorstellungsmithwirkung befüllen, erhalten Sie eine Fehlermeldung.

#### BLATT „HONORARE MUSIK“

- Wählen Sie die zutreffende Tätigkeit mittels Dropdown-Menü in der ersten Spalte aus, wählen Sie anschließend die Anzahl der Personen aus dem Dropdown-Menü aus (variiert je nach Ihrer Tätigkeitsauswahl) und geben Sie den bezahlten Betrag pro Künstler:in an.
- Proben, Playbackauftritte, Unterrichtseinheiten, Musikvermittlung und selbstständige Projektarbeiten sind von den der Fair-Pay-Förderung ebenso ausgenommen wie Kompositionen. Letztere, da diese oft nicht nach Stundensätzen oder Pauschalen berechnet werden, sondern

Faktoren wie dem vorhandenen Budget, der künstlerischen Programmierung oder dem „Marktwert“ eines/einer Künstler/in unterliegen.

- Wählen Sie die zutreffende Tätigkeit mittels Dropdown-Menü in der ersten Spalte aus, wählen Sie anschließend die Anzahl der Personen aus dem Dropdown-Menü aus (variiert je nach Ihrer Tätigkeitsauswahl) und geben Sie den bezahlten Betrag pro Künstler:in an.

#### BLATT „LITERATUR“

- Geben Sie hier nur Honorare für künstlerische Tätigkeiten an, welche in die Kunstsparte Literatur fallen.
- Wählen Sie die zutreffende Tätigkeit mittels Dropdown-Menü in der ersten Spalte aus, geben Sie anschließend die Anzahl der Personen sowie den bezahlten Betrag pro Künstler:in an.

#### ALLGEMEINES

- Bitte speichern Sie das für das Förderansuchen ausgefüllte Datenblatt als Excel- sowie als PDF-Datei und bewahren Sie die Dateien auf. Im Falle einer Gewährung des Fair-Pay-Zuschusses benötigen Sie das ausgefüllte Datenblatt eventuell bei der Abrechnung für den Verwendungsnachweis.
- Für die Förderantragstellung Fair Pay füllen Sie die Verpflichtungserklärung aus, unterschreiben Sie diese.

#### SCHRITT 3: UPLOAD BEI ELEKTRONISCHER EINREICHUNG

- Füllen Sie das allgemeine Förderansuchen aus.
- Als Förderungsgegenstand geben Sie bitte die Bezeichnung „Fair Pay 2024 + Bezeichnung des ursprünglichen Förderungsgegenstandes“ ein.
- Scannen Sie die ausgefüllte und unterschriebene Zustimmungserklärung als PDF-Datei ein und laden Sie diese gemeinsam mit dem befüllten Datenblatt „Fair Pay 2024“ als Excel-Datei (.xlsx) UND als PDF-Datei bis spätestens 16.06.2024 im Online-Formular hoch.